

Verordnung über die Besatzung vom Elmshorn

17. März 2024

Inhaltsverzeichnis

§1 - Verordnungsgrundlage

- (1) Diese Verordnung wird aufgrund von §6 Absatz 1 der Besatzungs- und Anschlussordnung erlassen.
- (2) Der Grund §1 Absatz 1 Punkt 2 wird als vorliegender Fall festgestellt.

§2 - Gebiet

Das betroffene Gebiet umfasst das gesamte Staatsgebiet von Elmshorn.

§3 - Zustand

Das Gebiet wird militärisch gemäß der Vorschriften des Abschnitts II besetzt.